



Antrag auf Ausgabe einer Spielberechtigung

Hiermit beantrage ich bei der Golfplatz Winterberg GmbH die Ausgabe einer Spielberechtigung für folgende Einzelperson:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ PLZ/Ort: _____
Geburtsdatum: _____ Zivilstand: _____
Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____
Natel: _____ E-Mail: _____

Für Firmenmitgliedschaft:

Firmenname: _____
Firmenadresse: _____
Telefon/E-Mail: _____

Gewünschte Spielrechtskategorie:

- Kat. A1 Aktivspielrecht A, Einzelperson ab 22 Jahre
- Kat. A2 Aktivspielrecht A, Firmen (3 Aktivmitglieder A1)
- Kat. B 1 (22. -vollendetes 25. Lebensjahr)
- Kat. B 2 (26. -vollendetes 30. Lebensjahr)
- Kat. B 3 (31. -vollendetes 35. Lebensjahr)
- Kat. C Nachwuchsspielrecht (19. bis vollendetes 21. Lebensjahr)
- Kat. D Juniorspielrecht (13. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
- Kat. E Kinder (bis vollendetes 12. Lebensjahr)
- Kat. F1 Mid-Week-Spielrecht, Montag–Freitag (ausgenommen Feiertage)
- Kat. FJ Mid-Week-Jahresspielrecht, Montag – Freitag (ausgenommen Feiertage)

- Kat. G Zeitlich definierte und begrenzte Spielrechte
 - G5 5 Jahre
 - G10 10 Jahre
 - G15 15 Jahre

- Kat. H Mitgliedschaft jährlich kündbar (Clubbeitritt möglich)

Ich bestätige, auf der Rückseite dieses Antrages die Bestimmung für den Abschluss des Spielrechtsvertrages gelesen zu haben und erkläre mich mit dem Vertragstext einverstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Art. 1

Der Spielberechtigte erwirbt hiermit von der Golfplatz Winterberg GmbH das Recht, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen der jeweils geltenden Reglemente und Weisungen auf der 9-Loch Golfanlage Winterberg Golf zu spielen. Er ist ferner berechtigt, die dazu gehörenden Einrichtungen bestimmungsgemäss zu benützen und am Gesellschaftsleben dieses Golfplatzes teilzunehmen.

Durch diesen Vertrag nicht geregelt wird die Nutzung der Golfsportanlage durch Green-Fee-Spieler, durch Sonderveranstaltungen der GWGmbH, durch Ehrenspielberechtigte und die Nutzung der Driving-Range, der Räumlichkeiten des Restaurants, der Golfschule, des Pro Shop, der Mietkästen und Mietflächen im Caddie-Raum und allenfalls weitere begleitende Unternehmungen und Infrastrukturanlagen.

Art. 2

Die Ausübung des Spielrechts auf der 9-Loch Golfanlage steht unter den folgenden Vorbehalten und Bedingungen:

- Platzreife, überprüft durch die GWGmbH
- Leistung der Beiträge nach Art. 4 und 5
- Die Ausübung des Spielrechts richtet sich nach den einschlägigen, jeweils gültigen Reglementen und Weisungen, die die GWGmbH erlässt, und durch Aushang bekannt gemacht werden. Diese bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- Die Öffnungszeiten der Golfanlage werden durch die GWGmbH festgelegt. Diese ist berechtigt, den Spielbetrieb für die Durchführung von Golfturnieren und Wettkämpfen oder bezüglich der Tages- oder Jahreszeit, aus witterungs- oder aus baulichen, technischen oder anderen Gründen, die im Interesse des Golfbetriebes oder der Sicherheit liegen, zu beschränken oder die Anlage vorübergehend zu schliessen. Die GWGmbH haftet nicht für Einschränkungen oder die Verunmöglichung des Spielbetriebs aus den aufgezählten Gründen sowie im Falle höherer Gewalt, innerer Unruhen oder kriegerischer Ereignisse.

Art. 3

Die GWGmbH verpflichtet sich, den Golfplatz mitsamt den dazugehörenden Anlagen während der ganzen Vertragsdauer in einwandfreiem, spielbarem Zustand zu halten.

Art. 4

Die Erteilung einer Spielberechtigung bedingt die Bezahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr. Es ist möglich, diese Eintrittsgebühr in Teilzahlungen zu entrichten. Die Aufteilung richtet sich nach den geltenden Tarif- und Gebührenbestimmungen. Die Eintrittsgebühr ist innert 30 Tagen nach gegenseitiger Unterzeichnung des Spielrechtsvertrages zur Zahlung fällig.

Die Verpflichtung zur Zahlung der einmaligen Eintrittsgebühr besteht auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt.

Art. 5

Der Spielberechtigte verpflichtet sich ferner, der GWGmbH eine Jahresspielgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den jeweils geltenden Tarifen und Gebühren zuzüglich MwSt. Wird die Spielberechtigung (A, G, F und H) während des laufenden Kalenderjahres erworben, ab 1. April bis 31. Oktober, ist die Jahresgebühr pro rata der verbleibenden Monate geschuldet.

Die Jahresspielgebühr dient einerseits der Deckung der Kosten von Miete, Pachtzinsen, Löhne und Unterhalt der Bauten, Erneuerung der Anlagen und Einrichtungen und andererseits der Gewährleistung eines geordneten, einwandfreien Spielbetriebes und der Erhaltung der Anlagen und Einrichtungen in einwandfreiem, technischem, baulichem und ästhetischem Zustand.

Die Jahresspielgebühr wird jährlich durch die GWGmbH neu festgesetzt und ist bis am 31. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Jahresspielgebühr entsteht auch dann, wenn der Nutzungsberechtigte sein Nutzungsrecht nur teilweise oder gar nicht ausübt.

Art. 6

Nach Bezahlung der Eintrittsgebühr bzw. der vereinbarten Teilzahlung und der Jahresspielgebühr erwirbt der Spielberechtigte das Recht, die Golfanlage im Rahmen der geltenden Reglemente bis zum nachfolgenden 31. Dezember zu nutzen.

Art. 7

Das Spielrecht beginnt mit der Spielbereitschaft der Golfanlage, jedoch frühestens nach gegenseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages und der in Art. 2 genannten Bedingungen.

Die Spielberechtigung endet (unter Vorbehalt von Art. 9) mit dem Tod des Spielberechtigten.

Art. 8

Das Spielrecht ist ein persönliches und nicht vererbbares Recht. Zulässig ist jedoch die Abtretung an den Ehegatten oder an einen (1) Nachkommen. Im Übrigen ist das Spielrecht nicht abtretbar.

Art. 9

Gesellschaft und Spielberechtigter können unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Die GWGmbH hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Spielrechtsvertrages im Fall wiederholten oder groben Verstosses gegen die Reglemente und bei Verhalten, das für die GWGmbH schädlich ist. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Eintrittsgebühr gemäss dem nachfolgenden Absatz.

Bei einer Kündigung seitens des Spielberechtigten oder seitens der GWGmbH wird die Eintrittsgebühr unter Beachtung einer Wertverminderung pro Kalenderjahr zurückerstattet. Diese Wertverminderung beträgt linear für die Kategorien A1, A2 und F1 12 % pro Jahr und für die Kategorien G5 25 % pro Jahr, G10 20 % pro Jahr, und G15 15 % pro Jahr. Der Rückerstattungsanspruch wird jedoch erst fällig, wenn mindestens 350 dauernde Spielrechte für Aktivspieler vergeben sind.

Muss die GWGmbH den Vertrag vorzeitig künden, weil ihr Pachtvertrag für die Golfanlage nicht verlängert wird, so ist Absatz 3 hiervoor analog anwendbar. Sinngemäss gilt diese Regelung im Falle des Ablebens des Spielberechtigten.

Art. 10

Mit Erreichen der in den Kategorien B, C, D und E festgesetzten Alterslimiten erlöschen die Spielberechtigungen per 31. Dezember. Bei der Kategorie F1 werden Differenzzahlungen für den Erwerb eines Spielrechts in die höhere Kategorie berücksichtigt. Die Jahresspielgebühr wird bei einem allfälligen Kategoriewechsel ebenfalls angepasst. (F1→A1)

Art. 11

Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Golfanlage Winterberg erfolgt auf eigene Gefahr. Die GWGmbH haftet für keinerlei Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.

Art. 12

Inhaber von Spielberechtigungen können Mitglied des Golf Club Winterberg werden, sind dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Beitritt zum Golf Club Winterberg erfolgt durch Antrag auf Clubmitgliedschaft und die Aufnahme durch den Golf Club. Die Mitgliedschaft beim Golf Club Winterberg ermöglicht die Mitgliedschaft bei der Swiss Golf (Schweizerischer Golfverband).

Art. 13

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das für Winterberg zuständige Gericht in 8330 Pfäffikon ZH.**